

Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg vom 24.06.2019 die folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Karlsburg führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das kleine Landessiegel zeigt das Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift GEMEINDE KARLSBURG · LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD.

§ 2 Ortsteile / Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Die Gemeinde Karlsburg besteht aus den Ortsteilen: Karlsburg, Moeckow, Steinfurth, Zarnekow, Lühmannsdorf, Brüssow, Giesekehagen und Jagdkrug.
- (2) Es werden gem. § 42 a KV M-V Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher im Rahmen einer Einwohnerversammlung des Ortsteiles gewählt, die für nachfolgend genannte Ortsteile zuständig sind:

| <u>Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher</u> | <u>zuständig für</u> |
|---|---|
| Karlsburg | Karlsburg, Moeckow, Steinfurth, Zarnekow |
| Lühmannsdorf | Lühmannsdorf, Brüssow, Giesekehagen, Jagdkrug |

Weiterhin ist je ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall des Ortsvorstehers zu wählen. Die Ortsvorsteher tragen die Bezeichnung „Ortsvorsteher/-in Karlsburg,“ und „Ortsvorsteher/-in Lühmannsdorf“.

- (3) Aufgaben des Ortsvorstehers:

Der Ortsvorsteher berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Der Ortsvorsteher hat in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten der Ortsteile gem. Abs. 1 betroffen sind.

Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf das Gebiet des Ortsteils erstrecken,
3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in dem Ortsteil gelegen ist,
6. die Änderung von Grenzen des Ortes.

Darüber hinaus erhält der Ortsvorsteher folgende Aufgaben:

1. Vorschlagsrecht der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung,
2. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes,
3. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in dem Ort.

- (3) Der Ortsvorsteher kann für den Ortsteil Einwohnerversammlungen zu wichtigen, den Ortsteil betreffenden Themen einberufen. Der Bürgermeister ist einzuladen.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von anderen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksangelegenheiten,
 4. Auftragsvergabe
 5. Bauanträge
 6. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Finanzausschuss

Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Personal- und Organisationsfragen

Zusammensetzung

5 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Aufgabengebiet

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

Zusammensetzung

7 Gemeindevertreter, 4 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport

Aufgabengebiet

Jugend, Kultur und Sport, Kinder und Senioren und soziale Angelegenheiten in der Gemeinde, Tourismus

Zusammensetzung

5 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet.

Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 € der Leistungsrate
2. bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 20 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 1.000,00 € je Ausgabenfall
3. a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 €
b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 €
c) bei Neuaufnahme und Umschuldungen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes
d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 €

- e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 € und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
 - f) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. UVgO bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €
 - g) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €
4. über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zur Wertgrenze von 2.500,00 €
5. über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.000,00 €

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

- (2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Für Entscheidungen, die ihm nicht nach Absatz 1 übertragen wurden, kann der Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zur Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 500,00 €, allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 und 2 auch auf Bedienstete des Amtes übertragen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt einbezogen werden.
Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spende, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 €.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 € monatlich. Aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Belastung nach der Gemeindegliederung erhält der Bürgermeister bis zum Ende der ersten Wahlperiode eine um 150 € höhere monatliche Aufwandsentschädigung.
Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 200,00 €. Der 2. Stellvertreter erhält monatlich 100,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.
Sie erhalten keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Der Ortsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € monatlich.
Dauert die Vertretung des Ortsvorstehers mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers je weiteren Vertretungstag.
- (7) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (8) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Karlsburg, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, „Bekanntmachungen“. Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im „Züssower Amtsblatt“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Auf die in Vorschriften des Baugesetzbuches vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt

einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um die Bekanntmachung von Wahlergebnissen, so sind diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel

- in Karlsburg, Steinfurth, Moeckow, Zarnekow
- in Lühhansdorf, Giesekehagen, Jagdkrug, Brüssow

zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsburg, den 25.07.2019



M. Bartoszewski

Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 27.06.2019

Bekannt gemacht am 26.07.2019 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.08.2019 im Züssower Amtsblatt Nr. 08 /2019.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Karlsburg, den 25.07.2019



M. Bartoszewski

Bürgermeister